

Böllbeamte, Chemiker, Techniker Fabrikanten und Importeure.

Die Anzulänglichkeit der Reisegeldzuschüsse.

Als vor etwa Jahresfrist die Nachricht über die in Aussicht genommene Erhöhung der Tagegelder bei Dienstreisen der Beamten durch die Tagesblätter ging, gab man sich in den Kreisen der Steuer-Aufsichtsbeamten allgemein der Hoffnung hin, daß nun in Consequenz dieser Erhöhung auch eine anderweite wohlwollendere Festsetzung der Reisegeldzuschüsse folgen würde.

Diese Hoffnung hat sich zu unserm Leidwesen bisher nicht bestätigt, wiewohl die anderweite Regelung der Tagegeldersfrage durch Gesetz vom 21. 6. 97 bereits erfolgt ist, derart, daß durchweg die Sätze für die Tagegelder nicht unerheblich erhöht sind.

Dieser Erhöhung lag doch offenbar die Erkenntniß der hohen Staatsregierung zu Grunde, daß die bisher gezahlten Sätze zur Besteitung des Unterhalts eines auf Dienstreisen befindlichen Beamten nicht mehr ausreichend seien. Die Thatssache, daß hierbei gleichzeitig die Kilometersätze herabgesetzt wurden, ändert daran nichts, weil hierfür andere Gesichtspunkte bestimmend waren, die hier nicht in Betracht kommen.

Keiner Einsicht hat man sich jedoch in unserer Verwaltung verschlossen, wir sind noch wie vor auf die längst als unzureichend erkannten Reisegeldzuschüsse angewiesen. Und doch haben wir bei anstrengenden Dienstreisen von Tagesdauer dasselbe Bedürfniß nach angemessener Verpflegung und Unterkunft, wie alle anderen Beamten, noch ganz abgesehen von dem Mehraufwand an Dienstuniformen und kostspieligen Reisekleidern, auf die wir unten noch zurückkommen werden. Oder sind etwa die Dienstreisen der Oberinspektoren und Oberkontroleure weniger anstrengend, als die Reisen gleichartiger Beamten anderer Verwaltungen? Es wäre nicht sonderlich schwierig, für eine große Anzahl von Stellen das Gegentheil nachzuweisen.

Nach der Behauptung eines hohen Regierungsvertreters gelegentlich der Etatsberathungen könne es nicht für zulässig erachtet werden, stets andere Beamtenklassen zum Vergleich für die eigene Besoldung heranzuziehen, indessen fordert die stiefmütterliche Behandlung der diesseitigen Beamten gegenüber denjenigen anderer Verwaltungen hinsichtlich der Reiseentschädigungen geradezu zum Vergleiche heraus.

Es möge daher gestattet sein, nur einige naheliegende Beispiele anzuführen.

Da sind bei der Eisenbahnverwaltung die „Verkehrskontroleure“, eine Beamtenklasse, deren Dienstverrichtungen und Amtsstellung im Allgemeinen mit denen unserer Bezirksoberkontroleure am meisten Ähnlichkeit hat — von den geringeren Anforderungen an ihre Vorbildung ganz abgesehen —. Diese Beamten legen ihre Dienstreisen (in dem ihnen zugewiesenen Dienstbezirk) ausnahmslos im behaglich eingerichteten Eisenbahnwagen zurück, nächtigen, falls es ausnahmsweise erforderlich, in Commissionszimmern auf Bahnhöfen, wo ihnen alle Bequemlichkeiten einschließlich Bedienung kostenfrei zur Verfügung stehen, bedürfen weder einer kostspieligen Uniform noch besonderer Reisekleider, sind im Gehalt unserer Oberkontroleuren gleichgestellt, beziehen jedoch für jeden Reisetag 6 Mk. ohne Unterschied, ob die Reise nur einige Stunden oder den ganzen Tag dauert. Bei längerer Dauer der Reise für jeden angefangenen Tag 4,50 Mk. Diese Sätze waren früher niedriger. Seit Inkrafttreten des neuen Reisekostengesetzes vom 21. 6. 97 sind dieselben jedoch auf die bezeichneten Beträge erhöht worden. In demselben Verhältnisse sind auch die Sätze für die Verkehrs-rc.-Inspektoren der Eisenbahn erhöht worden.

Die Katasterkontakteure, gleichfalls eine unseren Oberkontroleuren annähernd gleichstehende Beamtenklasse erhalten bei jeder Vermessung außerhalb ihres Wohnorts 10 Mk. Vergütung für den Tag, auch wenn nur wenige Stunden dazu erforderlich sind. Bestimmungsmäßig sollen sie von diesem Betrage auch die Kosten für ihre Beförderung bestreiten. Aber jedermann, dem die Verhältnisse bekannt sind, weiß mir zu gut, daß durchschnittlich ein nur geringer Theil dieses Betrages durch Fuhrkosten in Anspruch genommen wird, weil die weitans größte Anzahl der Reisetouren ohne Benutzung eines Miethswagens zurückgelegt werden kann.

In neuerer Zeit bedienen sich diese Herren vielfach eines Fahrrades, wodurch ihnen besondere Kosten überhaupt nicht erwachsen. Die unseren Oberinspektoren in Range gleichstehenden Kataster-Inspektoren beziehen bei ihren Dienstreisen im Bezirk volle Tagegelder und Reisekosten (wie die Regierungsräthe). Welch' eine Ungleichheit gegenüber den Oberinspektoren und Oberkontroleuren, die nur 5 bzw. 3,50 Mk. beziehen, und auch nur dann, wenn die Reise wenigstens 10 Stunden dauert. Man bedenke dabei noch, daß diese Beamten genötigt sind, Uniform zu tragen, mithin immer einen gewissen Aufwand in Kleidern zu machen, wogegen jene im schlichten bürgerlichen Anzuge, unerkannt, der Pflicht überhoben sind, noch besonderen Werth auf die Ausstattung ihres äußeren Menschen zu legen. Dieser Umstand wird nach unserem Dafürhalten höheren Orts bei Beurtheilung der Reiseentschädigungsfrage noch immer viel zu wenig berücksichtigt und doch wäre er allein schon geeignet, die Nothwendigkeit einer wesentlichen Erhöhung der Reisegebühren für die diesseitigen Oberbeamten zu rechtfertigen.

Wir fragen uns vergeblich, welche Gründe wohl zu diesen schiefenden Ungleichheiten geführt haben mögen. So lange diese Dienststellen zum Bezug der Pferdeunterhaltungsgelder berechtigt waren, mag man wohl von der Voraussetzung ausgegangen sein, daß aus diesen wohl ein Theil der Reisekosten bestritten werden könne und daher in den so niedrig normirten Reisegeldzuschüssen eine ausreichende Entschädigung geschaffen sei. Für manche Dienststellen mag dies auch zugetroffen haben, für die größere Anzahl gewiß nicht. Nachdem man nun aber dazu übergegangen ist, die Dienstpferde abzuschaffen, so daß nur noch der kleinere Theil der genannten Beamten mit eigenen Dienstpferden seine Reisen ausführt, müssen wir die anderweite Festsetzung der Reisegeldzuschüsse als ein unabweisbares Bedürfniß bezeichnen. Insbesondere möchten wir die Bitte nicht mehr länger zurückhalten, von dem bisherigen Grundsatz, die Entschädigung von einer mehr als 10 stündigen Reisedauer abhängig zu machen, abzugehen und die Vergütung nach anderen Gesichtspunkten als bisher zu regeln.

Wir vermögen nicht einzusehen, weshalb eine Reise z. B. von 9 oder $9\frac{1}{2}$ Stunden Dauer eines geringeren Aufwandes bedarf, als eine solche von 10 Stunden. Solche geringen Unterschiede sind, wie jeder praktisch erfahrene Beamte weiß, häufig von reinen Zufälligkeiten abhängig. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß doch ein großer Theil der Dienstreisen zu Eisenbahn gemacht wird, deren Abfahrts- und Ankunftszeiten nicht selten so liegen, daß an einer 10 stündigen Reisedauer nur wenige Minuten fehlen. Warum soll nun ein Beamter schlechter gestellt sein, für dessen Dienstreisen die Abfahrtszeiten der Bütte so ungünstig liegen, als ein solcher, dem günstiger abgehende Bütte zu Gebote stehen? Ob er sich unterwegs eine Stunde länger, als dienstlich unbedingt erforderlich ist, aufhält, kann ja nicht kontrollirt werden und verursacht ihm in der Regel keine nennenswerthen Mehrkosten.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Reisen zu Wagen. Die gleiche Tour, die zuweilen 10—11 Stunden erfordert kann bei günstigen Verhältnissen gewiß manchmal in 8—9 Stunden zurückgelegt werden, das wird vielfach von Weg